

15. Nachtrag zur Satzung der BKK firmus

Artikel I

- 1. In § 12 (Leistungen) wird in Absatz IV. (Kostenerstattung), Nr. 7, Satz 4 wie folgt geändert:**

Der Erstattungsbetrag ist um 5 v. H., maximal 50,00 €, für Verwaltungskosten zu kürzen.

- 2. In § 12 (Leistungen) wird Absatz VIII. (Flash Glukose Messsystem) gestrichen.**

- 3. In § 12 (Leistungen) wird in Absatz VIII. die Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung neu eingefügt.**

VIII. Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

(1) Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK firmus im Einzelfall die Kosten in Höhe von maximal 49,50 € pro Kalenderjahr für eine Brustkrebsuntersuchung durch blinde und sehbehinderte Menschen mit der Qualifizierung als Medizinische Tastuntersucherinnen (MTU) unter folgenden Voraussetzungen:

- Versicherte weisen anhand einer ärztlichen Bestätigung eine familiäre oder medizinische Vorbelastung bei Brustkrebs nach,
- die Untersuchung wird von einer Fachärztin/einem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe veranlasst.

(2) Zur Kostenerstattung ist neben der personalisierten Originalrechnung die ärztliche Bestätigung der o. g. Vorbelastung einzureichen.

- 4. In § 12 (Leistungen) erhält Absatz XII. (Professionelle Zahnreinigung), Nr. 1 folgende Fassung:**

(1) Die BKK firmus gewährt ihren Versicherten über die Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V hinaus einen Zuschuss für in Anspruch genommene professionelle Zahnreinigungen durch einen Vertragszahnarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Zahnarzt.

Der Zuschuss beträgt maximal 80,00 € pro Kalenderjahr, jedoch jeweils nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- 5. In Anlage 2 zu § 2 der Satzung (Entschädigungsregelung) wird in Absatz I., Nr. 3. (Pauschbetrag für Zeitaufwand) der Betrag von 55,00 € auf 75,00 € erhöht.**

Artikel II

Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat der BKK firmus hat den 15. Nachtrag am 28.11.2019 beschlossen.
Dieser Satzungsnachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Abweichend tritt § 12, Absatz IV. (Kostenerstattung), Nr. 7, Satz 4, rückwirkend zum
11.05.2019 in Kraft.

Osnabrück, den 28.11.2019

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Siegel der BKK firmus

Reiner Ahlert



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 28. November 2019 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung wird
gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozial-
gesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2019
213 - 59444.0 - 1417/2010

Bundesversicherungsamt

im Auftrag



Greuel